

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2009.112

Entscheid vom 18. Mai 2009

II. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Cornelia Cova, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Roy Garré,
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Axel Husheer,

Beschwerdeführer

gegen

**STAATSANWALTSCHAFT I DES KANTONS ZÜ-
RICH,**

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe an Deutschland

Aufhebung der Kontosperré (Art. 33a IRSV)

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass

- die Staatsanwaltschaft Oldenburg gegen A. wegen Betruges, Insolvenzverschleppung und Verstosses gegen das Lebensmittelgesetz ermittelte (act. 1.1 S. 2);
- in diesem Zusammenhang in der Schweiz ein Rechtshilfeverfahren eingeleitet wurde und die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich in der Folge mit Schlussverfügung vom 23. April 2007 die Aufrechterhaltung der angeordneten Kontosperrung hinsichtlich des auf A. lautenden Bankkontos Nr. 1 bei der Bank B. in Zürich anordnete, bis die ersuchende Behörde über die sichergestellten Vermögenswerte rechtskräftig entschieden habe (a.a.O., S. 2);
- das Landgericht Oldenburg A. mit Urteil vom 7. Juni 2007 wegen Betruges, Insolvenzantragspflicht und Verstrickungsbruchs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt hat; des Weiteren er zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt wurde, soweit er verurteilt worden war; dieses Urteil am 27. März 2008 in Rechtskraft erwachsen ist (a.a.O., S. 2);
- das Landgericht Oldenburg am 20. Juli 2007 den dinglichen Arrest auf das Vermögen von A. zur Sicherung der voraussichtlich anfallenden Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von EUR 20'000.--, unter anderem mit Bezug auf seine Vermögenswerte bei der Bank B. in Zürich, angeordnet hat (a.a.O., S. 2);
- die Staatsanwaltschaft Oldenburg mit Schreiben vom 12. Januar 2009 sinngemäss verlangt, dass die derzeit bestehende Kontosperrung über die Vermögenswerte von A. bei der Bank B. in Zürich aufzuheben und der Betrag zur Deckung der Verfahrenskosten im Umfang von EUR 20'000.-- dem Landgericht Oldenburg zu übermitteln seien (a.a.O., S. 2);
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich mit Verfügung vom 27. Februar 2009 verfügt hat, dass die rechtshilfweise angeordnete Sperre des auf A. lautenden Kontos bei der Bank B. zwecks Durchführung des Exequaturverfahrens im Umfang von EUR 20'000.-- aufrechtzuerhalten und im übrigen Umfang aufzuheben sei (act. 1.1 S. 6); den Geschädigten im deutschen Strafverfahren sodann Frist angesetzt wurde, um beim zuständigen Arrestrichter einen Arrestbefehl zu erwirken (a.a.O., S. 6); schliesslich mit derselben Verfügung die Überweisung der Akten an die zuständige Behörde zur Durchführung des Exequaturverfahrens im Umfang von

EUR 20'000.-- nach Eintritt der Rechtskraft und Ablauf der Frist für die allfällige Arrestlegung angeordnet wurde (a.a.O., S. 7);

- A. durch Schreiben seines in Deutschland praktizierenden Rechtsvertreters vom 26. März 2009, hierorts eingegangen am 30. März 2009, Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 27. Februar 2009 betreffend Aufhebung bzw. teilweise Aufrechterhaltung der Kontosperrung zwecks Durchführung des Exequaturverfahrens erheben lässt (act. 1);
- der Beschwerdeführer am 31. März 2009 über seinen Rechtsvertreter eingeladen wurde, bis zum 14. April 2009 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde; er zudem aufgefordert wurde, bis zum gleichen Datum in der Schweiz ein Zustelldomizil zu bezeichnen, ansonsten weitere Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterbleiben und insbesondere der Schlussentscheid nicht zugestellt werde;
- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);
- der Beschwerdeführer den verlangten Kostenvorschuss innert Frist nicht bezahlt hat und weder um Zahlungserleichterungen noch um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat;
- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);
- es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);
- eine Partei, die im Ausland wohnt, gemäss Art. 80m lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen muss, ansonsten die Zustellung unterbleiben kann;
- der Beschwerdeführer der Aufforderung vom 31. März 2009 nach der Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz nicht nachgekommen ist, weshalb dieser Entscheid ihm androhungsgemäss nicht formell eröffnet

wird und die Zustellung an den Beschwerdeführer anstelle dessen ad acta erfolgt.

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Bellinzona, 19. Mai 2009

Im Namen der II. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Axel Husheer
- Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).